

RS Lvwg 2018/3/12 LVwG-S-1845/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

12.03.2018

Norm

AWG 2002 §2 Abs1

AWG 2002 §15 Abs3

Rechtssatz

Strafbestimmungen bedürfen – aus dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedürfnisses – einer besonders genauen gesetzlichen Determinierung des unter Strafe gestellten Verhaltens und eine Verbotsnorm muss im Hinblick auf § 1 Abs. 1 VStG und Art. 7 EMRK einen soweit bestimmbaren Inhalt haben, dass der Rechtsunterworfene sein Verhalten danach einrichten kann.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Verwaltungsstrafe; Abfalleigenschaft; Lagerung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.1845.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at